Vierte Verordnung
zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.

Vom 11. Dezember 2020.

Aufgrund von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), wird verordnet:

§ 1

Die Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15. September 2020 (GVBl. LSA S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2020 (GVBl. LSA S. 668), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

   „2. ambulante und stationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220),“.

2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Die Beschäftigten der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Einrichtungen haben sich regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche, vor dem Dienst in der Einrichtung, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Test zu unterziehen. Das Ergebnis ist der Einrichtungsleitung vorzulegen und von dieser zu dokumentieren. Ein positives Testergebnis hat die Einrichtungsleitung umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Die Einrichtungen organisieren die erforderlichen Testungen.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

   „(3) Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Patienten und Bewohner legt die Einrichtungsleitung die Besuchsregelung fest. Jeder Bewohner einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 darf von täglich höchstens einer Person Besuch erhalten. Der Zutritt darf nur nach erfolgtem PoC-Antigen-Test mit negativem Testergebnis gewährt werden. Dem PoC-Antigen-Test steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Der Test muss die jeweiligen Anforderungen des Paul-Ehrlich-Institutes erfüllen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internetseite unter www.bfarm.de/antigentests eine Marktübersicht solcher Tests. Die Einrichtungen haben entsprechende PoC-Antigen-Tests vorzuhalten.“

4. Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Bei der Gestaltung der Besuchsregelungen sind die Belange der Besuchenden angemessen zu berücksichtigen. Die Besuchsregelung soll auf der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht werden. Alle Besuchenden haben den, von der Einrichtung zur Verfügung zu stellenden, neuen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (z. B. Operationsmaske) zu tragen. Für das Personal gelten die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, vergleiche § 1 Abs. 3.“

5. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

6. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5“ ersetzt.

   b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Absätze 3 und 4 Satz 3 gelten entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 11. Dezember 2020.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt